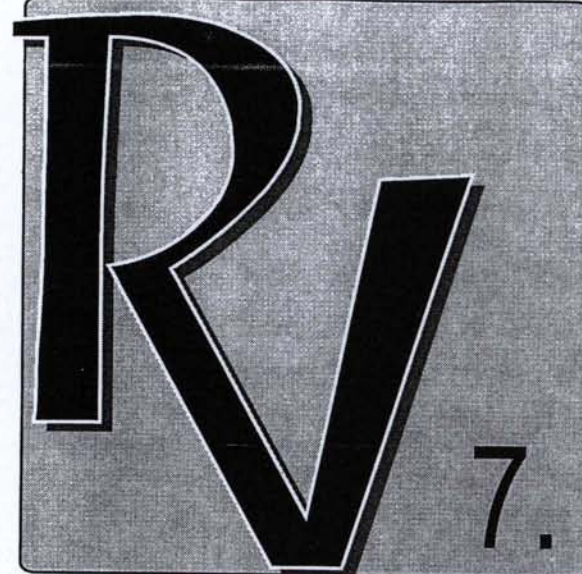


Rechtsgeschichtliche Vorträge

Gefängniswesen in Ungarn und
Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert

von
KINGA BELIZNAI
Budapest
2005



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert

von
KINGA BELIZNAI
Budapest
2005

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Kinga Beliznai 1997, Nachdruck 2005

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

ISBN 963 462 911 3

Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert

(Angaben und Quellen zur Geschichte
des ungarischen Gefängniswesens)

Kinga Beliznai

Universität Budapest

Die Freiheitsstrafe spielte jahrhundertlang keine wichtigere Rolle unter den Strafarten. Das mittelalterliche Recht und die Gesellschaftspraxis nahmen die Anwendung der Freiheitsstrafe eindeutig nicht an. Im gewissen Sinne war diese Strafe der Strafpraxis und der Realität der Alltage entgegengesetzt. Die Freiheit hatte für die Majorität der Gesellschaft keinen großen Wert, sein Entzug brachte im Grunde genommen keinen Nachteil. Der Kerker war nicht abschreckend für die an die Scholle gebundenen und fronenden Leibeigenen.

Als Grundelement der feudalen Strafvollstreckung galt die Öffentlichkeit. Die am häufigsten am Marktplatz, unter dem freien Himmel vollzogene Todesstrafe oder Körperstrafe war das Mittel der juristischen Erziehung, deren Zweck die Prävention und die Abschreckung waren. Der Kerker entsprach dieser Anforderung nicht.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist unmöglich ohne zur Gefangenhaltung anwendbaren Gebäude. Es steht mit den mittelalterlichen Ideen und Theorien im Gegensatz. Die öffentliche Hinrichtung und die am Marktplatz vollzogene Beschämung kosteten wenig. Es schien unverständlich kostbare Gebäude zu bauen, und Wächter zu zahlen.

Im Vergleich mit der Grausamkeit und der Finsternis des mittelalterlichen Strafsystems war der Kerker eine humanistische Strafe. Die häufige Bemessung der Freiheitsstrafe war fast unvorstellbar für den Menschen des Mittelalters, der sich an die Gewalt gewöhnt hat.

Der Entzug der Freiheit ließ sich mit der mittelalterlichen Rationalität nicht vereinbaren. Es war viel einfacher und wirtschaftlicher Hängen, Enthaupten oder Verbrennen vollzustrecken, als die Straftäter ins Gefängnis zu stecken. Hier ist vor allem daran zu denken, daß die Anwendung der Freiheitsstrafe auch die Entziehung der potentiellen Arbeitskraft bedeutet hat.

I. Haftsort, Gefängnisbau

Die Bemessung der Freiheitsstrafe hatte keine allgemeine Praxis, weil es nur wesentlich wenig für die Gefangenhaltung geeigneten Gefängnisse gab. Das Parlament von Siebenbürgen hat mehrere Beschlüsse getroffen, wonach im Mangel an Gefängnisse, der Straftäter in die "fiskalische" Burg gesteckt werden sollte, oder die Einwohner des Dorfes für die Bewachung der Übeltäter sorgen sollten. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden Statuten veröffentlicht, die den Bau von Kerkern oder Gefangenhäusern verordnet haben.

Das folgende Statut wurde im Jahre 1680 im Komitat Zolyom erlassen: "Communi voto statutur, ut ad intertenendum malefactores quosvis deprehensos et manibus vicecomitis, uti magistratus, ad puniendum resignatos, in civitate Veterozoliensi carcer erigatur, ubi hujusmodi malefactores introduci possint; intertenendique erunt ad hoc duo haydones continuo publicis comitatus sumptibus, quibus alendis et sustentandis ordinantur libertini, ubivis in hoc comitatu degentes, ut solutionem eorum supportent."

1716 hat die Stadt von Szeghalom einen ähnlichen Beschluß getroffen: "Pro refrenandis malefactoribus exstructio carceris in possessione Szeghalom, determinatur, confectique ejusdem domino judlium serio injungitur; ..."

Im Laufe des 18. Jahrhunderts ist die Entziehung der Freiheit öfter angewendet worden. In Ungarn und in Siebenbürgen erfolgte die Vollstreckung dieses Straftyps im allgemeinen im Rathaus, im Haus des Richters oder im Keller eines Schlosses. Maria Theresia verordnete die Errichtung der ersten Landesstrafanstalt, die 1773 in Szempc geöffnet worden ist. Diese ist später nach Tallos übersiedelt worden, wo das 80-räumige Esterházy-Schloß für diesen Zweck umgestaltet worden ist. Die Strafanstalt ist 1785 nach Szeged verlegt worden, wo sie bis 1832 als Korrektionshaus funktioniert hat. Laut Verordnung von Joseph II ist eine andere Strafanstalt im Jahre 1786 in der Burg von Szamosujvár gestaltet worden.

II. Bewachung und Zucht

Die Statuten des 16-18. Jahrhunderts enthalten nur wenige Informationen über die Vollstreckungsweise der Freiheitsstrafe, deren Natur und über die Verhältnisse der Kerker und der Arreste. 1588 und 1728 sind in Klausenburg ausführlichere Gefängnisregelungen erlassen worden, aber auch diese haben sich mit den wirklichen Verhältnissen nicht beschäftigt, sondern sie haben hauptsächlich die Pflichte der Wächter zusammengefaßt.

Unter der Regierung von Joseph II hatte das Gubernium die Oberaufsicht über die Gefängnisse. Vom 16. August 1799 mußten Quartalberichte über die Zustände der Strafanstalte geschrieben werden.

Die Stadt von Odenburg hat 1660 Regelungen in bezug auf die Zahlungspflichte der Gefangenen erlassen: "Nachdem Eine Ehrsame Gemein in Erfahrung khombt, dass die Burgerscafft von den Gerichtsdienern, wegen des burgerlichen Gehorsams, bishero sehr gestaigert woerden, alsz will Ain Ehrsam Gemein dass da kunfftig ein Burger in Arrest geschaffen wurde, derselbe mehres nicht denn 4 ungarisch, in Herauslassung auch 4 ungarisch. Ein fremder aber 8 ungarisch zu geben schuldig seyn solle, doch solle es in der Feitung gedoppelt seyn. Gleichergestalt soll es auch mit der Fordergeld gehalten werden."

Die Statuten des Komitats Pest-Pilis-Solt von 1697 handelten von der Annahme der Wächter: "Conducendus erit pariter unus custos carceris, cuius salarium praeter ejus accidentales proventus annuatim erunt floreni quadraginta. Item duo hajdones, quorum salarium menstruatim pro singulo erunt floreni 3, ex cassa inclyti comitatus exsolvendi."

1611 enthielt das Statut von Besztercebánya über die Differenzierung der Straftäter und über die Verhältnisse der Gefangenenhaltung eine spezielle Regelung: "Item khumbt die erbare Gemein schwär an, dasz man die ehrlichen Purger so spätlich dies Jahr in die dämmnitz geschafft und gesetzt, als wens die leichtfertigsten leüt weren, das soll hinfüren nicht geschehen, man hat andere gefänckhnus als die dämmnitz, Übeltäder sol man hinein setzen undt nicht Purger."

III. Behandlung der Gefangenen, Regelungen der Sträflingshaltung

In Siebenbürgen waren es die Klausenburger "Kerkerregel" von 1728, die die ausführlichste Beschreibung der Behandlung der Gefangenen geboten haben.

Die Behandlung der Übeltäter kann auch an einem früheren Statut von Besztercebánya von 1568 demonstriert werden: "Letzlich kombt auch grosse klag für wegen des Stadt-Potten, das er die gefangenen übl plagt, schlecht und erhungert, das ers auch sonst überall und sonderlich Im Gwelb auff der Kirchen unsauber halte: Bitten demnach ain Ers. N. W. Ratt wellen Ime bevehlen, das er das seinige wie Im zustehet, versehe, oder In ainen andern aufnehmen, der vleisziger sey; unnd wan auch gefangenen einkhomen, so auff frischer that begrieffen werden, das man mit denselben hinfürt an so lanng nicht verziehe,

bis sie harter gefangnus und hungers halben sterben, unnd In sich selber verzweiffln muessen, dann es Gemainer Stadt zu grosser nachredt geraicht."

IV. Funktion der Freiheitsstrafe

In den verschiedenen Komitaten können die folgenden Funktionen der Entziehung der Freiheit differenziert werden:

1) Verfahrenshaft als Sicherheitsmaßnahme, die bis zur Urteilsfällung gedauert hat.

2) privatrechtliche Sanktion, deren Regelung im Tripartitum von Werböczi stattfindet, und die im allgemeinen die Schuldhaft deckte.

Im 15. Jahrhundert wurde der folgende Beschluß in Preßburg getroffen: "Wen ainer ain schuldiger hott, der da fuder fluchtig ist er mag In selber wol darvmb fahren vnd in die scherigen stube furn, darvmb ist er dem Richter nicht pflichtig."

3) Gefängniß (die häufigsten Benennungen und Orte in der mittelalterlichen Rechtsterminologie: Kerker, Arrest, Gefängniß, Haft, Turm der Stadtbefestigung, Festungshaft) als klassische Freiheitsstrafe.

In den meisten Fällen hat das Gericht Arrest oder Kerker verhängt. Laut Statut von Körmöcbánya von 1581: "Das ein ieder Gastgeb, Wein oder Pierschenkh, vor und unter den Predigten, auch nach der Neundten uhr zum abendt, khein gefrass, getrenck, geseng, geschrey, spiel, noch getencz, inner oder ausserhalb der Stadt in seinem hauss zuelasse oder gestatte, Wer hiewider thuen wirt, soll erstlich am Leib mit 14 Stock sitzen. Darnach im Peuttl umb zehen gulden gestraffet werden."

Das Statut von Nagyszombat hat 1574 die Gotteslästerung verboten. "... Si aliquis Hungarorum "bestje lélek, keresztele", item Bohemice psys stworhensis, hrom zabil, item germanice das dich gotts wunden, vel autem sacrament, conviciatus fuerit, ille primo per octiduum in vinculis detinatur."

Besonderes Interesse verdient ein 1603 in Rozsnyo getroffenes Statut, da "Diesem Artikel wolle ein weiser steif halten, und wenn's den armen verboten, soll's den reichen nicht frei sein." Die Regelung des Statutes lautet folgendermaßen: "Solchen Gottesdienst sollen mit nichten hindern, die wein und bierschenken und branntweiner, darumb man ihn weder früh hoch zur abendpredig gestatten soll zu schenken, bei bisz fl. 1. Wer aber darumb weisz und zeigt's nicht an, soll gleiche straf leiden. Wir bitten einen ganz ehrbaren rath, wollen nicht gestatten, Lipser branntwein hierher zu bringen, auch weder von malz oder waitzen lassen brennen; wo man solches erseht, soll der

marktrichter den boden ausschlagen, und den wirth, er sei arm oder reich, ins gefängniß setzen und umgestraft nicht lassen."

Das Statut von Segesvár von 1608 hat als Strafe Turmgefängenschaft verordnet: "Die Walachen so Sie alhie in der Statt nach Abendt Klock oder nacht Klocken Zeitt, wenn sich Tag undt Nacht scheydt auff den Gassen erfunden werden, sollen sie in den thurm eingefährt werden. Werden sie aber zu iemander in der herbergh nach der 9 Stunden sich ungebührlich verhalten mitt tollisiren sollen Sie gleicher weis in das gefänknisz eingefürett werden, der wirt auch desgleicher umb. f. 1, gestraf, felt werden.

1674 erschien ein spezielles Statutum im Komitat Moson, das verschiedene Regeln in bezug auf die Zigeunern enthielt. "... Demandatur iisdem, ut fabricando et permutando vivant; in furto depræhensi capiantur, ad manus domini vicecomitis tradantur, incarcerationum ac tandem juxta demerita judicialiter puniantur."

1749 galt in Köszeg als Strafe der "Soldaten Deserteurs" Festungshaft und Schantzarbeit "... dasz Höchst dieselbe hinfüro die Soldaten Deserteurs nicht mehr am Leben, sondern mit zeitlicher Straff, nemlichen mit Vestung und Schantz Arbeiten zu Bestrafen allernädigst entschlossen habe. Und diese Straff erstreckt sich nicht nur allein auf die Soldaten Deserteurs, sondern auch auf alle diejenige, welche denen Deserteurs zur fluchtung Gelegenheit verschaffen, solche bey sich aufbehalten oder ihnen dasz Gewöhr abkauffen oder verwechszlen und vertauschen. Diese, wenn sie Bauern, Bürger oder Herrschaftliche Beamten und Bedienten, und zu zahlen vermögend sind, sollen und müssen Erstlich den, dem k.k. Aerario verursachten Schaden ersetzen, und demnach die Manns Personen, nach dem von der weltlichen Obrigkeit geschlossenen Process zur Vestung und Schantz Arbeite auf 10 gantze Jahre verurtheilet, und abgeschicket werden, die Weibs Personen aber eben auf 10 Jahre nacher Temesvár."

4) spezielle Isolierung.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat Elisabeth Báthory ungefähr 600 junge Frauen gequält und getötet, um im deren Blut Bad zu nehmen, weil sie des Glaubens war, daß das Menschenblut die Schönheit bewahrt. Sie konnte die Lebensstrafe dank ihren Familienverbindungen vermeiden, und ihre Strafe ist gemindert worden. Sie mußte lebenslang in der Burg von Csejte in Festungshaft bleiben.

Im 16-18. Jahrhundert hat die Freiheitsstrafe in der ungarischen und siebenbürgischen Rechtspraxis manchmal nicht nur die Entziehung der Freiheit bedeutet, sondern galt es in der gleichen Zeit auch als Körper- und Schandstrafe.

Das Parlament von Gyulafehérvár hat am 25. Mai 1675 einen Beschluß erlassen, dem gemäß die Knechte, die Lebensmittellieferung unternahmen und später mit dem Gehalt in der Hand entflohen, für "strenge" fünf-monatige-Haft und Prügel verurteilt worden sind.

V. Bürgschaft

Jeder Gefangene durfte aufgrund einer Bürgschaft freigelassen werden. Die Besitzenden konnten bis zu einer gewissen Summe Bürgschaft übernehmen. Dieser Betrag mußte vom Bürgen gezahlt werden, wenn der Angeklagte vom Gericht nicht erschien.

VI. Der Stock, die Fiedel und der Pranger

Der Stock, die Fiedel und der Pranger haben unter den Strafarten im Grenzbereich der Schandstrafe und der Freiheitsstrafe eine ganz besondere Stelle. Wenn eine Stadt oder ein Dorf keine für die Gefangenhaltung geeigneten Gefängnisse hat, so sollen diese als Mittel der Entziehung der Freiheit verhängt werden.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert, Budapest 1997

In Vorbereitung

Michael Köhler: Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte

Attila Horváth: Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn

Allan F. Tatham: Parliamentary Reform 1832-1911 in England